

§ 30 ZFV 1972

ZFV 1972 - Zivilflugplatz-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Längsneigung von Rollwegen darf nicht größer sein als:
 1. 1,5% bei Rollwegen von Pisten der Klassen A, B und C,
 2. 3,0% bei Rollwegen von Pisten der Klassen D, E, F und von Hubschrauberpisten.
2. (2) Der Übergang von einer Neigung zur anderen muß durch eine gekrümmte Fläche gebildet werden, deren Krümmungsradius nicht kleiner sein darf als:
 1. 3000 m (1% je 30 m) bei Rollwegen von Pisten der Klassen A, B und C,
 2. 2500 m (1% je 25 m) bei Rollwegen von Pisten der Klassen D, E, F und von Hubschrauberpisten.
3. (3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 und 2 muß auf Rollwegen eine ungehinderte Sichtlinie bestehen zwischen jedem Punkt:
 1. 3 m über der Rollwegoberfläche innerhalb einer Entfernung von 300 m bei Rollwegen von Pisten der Klassen A, B und C, und
 2. 2 m über der Rollwegoberfläche innerhalb einer Entfernung von 250 m bei Rollwegen von Pisten der Klassen D, E und F.
4. (4) Die Querneigung von Rollwegen darf nicht größer sein als:
 1. 1,5% bei Rollwegen von Pisten der Klassen A, B und C,
 2. 2,0% bei Rollwegen von Pisten der Klassen D, E und F,
 3. 3,0% bei Rollwegen von Hubschrauberpisten.

In Kraft seit 01.09.1972 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at